

Beschlußempfehlung und Bericht **des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/2460 —

Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen)

A. Problem

Gegenstand des Übereinkommens, das von der Bundesrepublik Deutschland am 10. April 1981 in New York unterzeichnet wurde, sind Normen des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die auch rüstungskontrollpolitische Bedeutung haben. Die Bundesregierung hält es angesichts zahlreicher bewaffneter Konflikte in der Welt für erforderlich, daß die Bundesrepublik Deutschland Vertragsstaat wird, um ihre Mitarbeit am Zustandekommen des Vertragswerks zu einem förmlichen Abschluß zu bringen und zu einer Stärkung des humanitären Völkerrechts beizutragen.

B. Lösung

Da sich das Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht, bedarf es nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes als Voraussetzung für die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

Einstimmige Zustimmung im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt dem Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen) — Drucksache 12/2460 — uneingeschränkt zu.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich für eine Erweiterung des Teilnehmerkreises auch innerhalb des westlichen Bündnisses einzusetzen.

Verlegte Minen stellen gerade auch nach der Beendigung von Feindseligkeiten eine erhebliche Gefährdung für die Zivilbevölkerung dar. Das Minenprotokoll enthält in Artikel 7 eine Offenlegungspflicht über verlegte Minen, um Zivilpersonen vor den Wirkungen von Minenfeldern, Minen und Sprengfallen zu schützen.

Die Bundesregierung wird nachdrücklich aufgefordert, nach Möglichkeiten zu suchen, um das Minenprotokoll durch die Rechtsnachfolger der Unterzeichnerstaaten UdSSR und Jugoslawien zur Anwendung zu bringen. Der Deutsche Bundestag verfolgt dabei das Ziel, die Zivilbevölkerung in Afghanistan und auf dem Territorium des ehemaligen Jugoslawien vor der Wirkung von Minen zu schützen.

Bonn, den 24. Juni 1992

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Hans Stercken

Vorsitzender

Peter Kurt Würzbach

Berichterstatter

Günter Verheugen

Dr. Olaf Feldmann

**Bericht der Abgeordneten Peter Kurt Würzbach, Günter Verheugen
und Dr. Olaf Feldmann**

1. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/2460 — in seiner 95. Sitzung am 4. Juni 1992 im vereinfachten Verfahren dem Auswärtigen Ausschuß federführend und dem Verteidigungsausschuß zur Mitberatung überwiesen.
2. Der Verteidigungsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 24. Juni 1992 beraten und dem federführenden Ausschuß die Annahme empfohlen.

Der federführende Auswärtige Ausschuß hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Druck-

sache 12/2460 — in seiner 40. Sitzung am 24. Juni 1992 beraten und empfiehlt dem Deutschen Bundestag einstimmig die Annahme des Gesetzes zum VN-Waffenübereinkommen, um damit der Bundesregierung die Voraussetzung zur Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu schaffen.

Verwahrer des Übereinkommens und der zugehörigen Protokolle ist der Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Bonn, den 24. Juni 1992

Peter Kurt Würzbach

Günter Verheugen

Dr. Olaf Feldmann

Berichterstatter